

Erläuterungen zum Legehennenbetriebsregistergesetz

Das Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz) verpflichtet die Betriebe, die Legehennen halten und Eier in den Verkehr bringen, sich registrieren zu lassen und für jeden Stall eine Kennnummer zu beantragen. Im Einzelnen heißt dies:

- ✓ Alle Betriebe, die mehr als 350 Legehennen haben, sind registrierungspflichtig, es sei denn, sie erzeugen ausschließlich Bruteier.
- ✓ Betriebe mit weniger als 350 Legehennen sind nur registrierungspflichtig, wenn sie Eier in den Verkehr bringen, die gekennzeichnet werden müssen. Das bedeutet für Betriebe, die Eier aus eigener Erzeugung und ohne Klassifizierung in Güte- und Gewichtsklassen im Rahmen der Direktvermarktung auf der Hofstelle, auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür jeweils unmittelbar an den Endverbraucher zum Eigenbedarf abgeben, dass sie von der Registrierungspflicht ausgenommen sind. Dabei ist zu beachten, dass z. B. eine direkte Bäckerei- oder Hotelbelieferung keine Abgabe an den Endverbraucher zum Eigenbedarf ist.

✗ Wir bitten Sie zu prüfen, ob Sie unter die Registrierungspflicht fallen. Sollte dies nicht der Fall sein, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen.

Benötigen Sie jedoch eine Kennnummer, müssen Sie Ihre Hennenhaltung registrieren lassen. Hierzu erhalten Sie beiliegend einen Antragsvordruck zur Erstregistrierung, mit der Bitte, diesen vollständig auszufüllen und an uns zurück zu senden. Zur Hilfestellung beim Ausfüllen des Vordrucks wird auf die beiliegenden Hinweise verwiesen. Der Mantelbogen besteht aus einem zweiseitigen Vordruck, der nur einmal auszufüllen ist. Ferner ist für jeden Stall ein eigenes Formblatt "Anlage Stall" auszufüllen, das dem Mantelbogen beizufügen ist.

Nach Eingang der Anträge und deren Prüfung wird Ihr Betrieb registriert und jedem angezeigten Stall eine Kennnummer zugeteilt. Der Registrierungsbescheid wird dann frühestens ab dem 10.11.2003 erstellt und Ihnen zugesandt. Die für jeden Stall zugeteilte Kennnummer entspricht dem ab 01.01.2004 auf dem Ei anzubringenden Erzeugercode.

Entsprechend dem Gesetz müssen alle Haltungen von Legehennen, die am 18.09.2003 bestanden, ihre Anzeige bis zum 18.11.2003 abgegeben haben. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Zuteilung der Kennnummer schnellstmöglich erfolgen kann.

Sofern Sie Fragen haben, können Sie sich an uns bzw. an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wenden.